

Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Rechtsstellung der Arbeitnehmer

1.1. Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Arbeitnehmer begründet.

1.2. Der Kunde darf dem Arbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem vereinbarten Tätigkeitsbereich unterfallen. Änderungen von Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Verleiher und Kunde vereinbart werden.

1.3. Der Arbeitnehmer darf vom Kunden nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten betraut werden.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Der Kunde stellt sicher, dass Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden.

2.2. Der Kunde gestattet dem Verleiher nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort des Arbeitnehmers, damit dieser sich von der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

2.3. Sofern für die Beschäftigung des Arbeitnehmers behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Kunde, diese vor Aufnahme der Beschäftigung des Arbeitnehmers einzuholen und dem Verleiher auf Anfrage vorzulegen. (z.B. Montagetätigkeiten im Ausland)

2.4. Der Kunde wird dem Verleiher einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Arbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. Ferner wird der Kunde dem Verleiher einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 3 Werktagen nach Eintritt des Schadens überlassen. Gem. § 193 SGB VII ist der Kunde ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

3. Ausfall von Arbeitnehmern

3.1. Der Verleiher kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Arbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien etc. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verleiher die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat.

3.2. Nimmt der überlassene Arbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Verleiher vom Kunden umgehend zu unterrichten. Der Verleiher ist berechtigt und wird sich nach besten Kräften bemühen, eine Ersatzkraft zu stellen. Steht eine solche Ersatzkraft nicht zur Verfügung, wird der Verleiher von der Überlassungsverpflichtung frei, es sei denn, der Verleiher hat den Nichtantritt der Arbeit zu vertreten.

4. Auswahl der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer sind durch den Verleiher sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Kunde gehalten, sich seinerseits von der Eignung der ihm überlassenen Arbeitnehmer zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich an den Verleiher zu richten. Der 1. Tag der Beschäftigung gilt als Probetag. Bei Rückmeldung während oder am Ende des ersten Tages der Beschäftigung ist dieser Tag für den Beschäftigterbetrieb kostenfrei. Eine Beschäftigung über den 1. Tag hinaus bedeutet immer die Verrechnung aller geleisteten Stunden!

5. Austausch von Arbeitnehmern

5.1. Weist ein Arbeitnehmer die vereinbarte Qualifikation nicht auf oder ist er aus sonstigen Gründen zur Ausübung der Tätigkeit objektiv ungeeignet, kann der Kunde jederzeit die Auswechslung des Arbeitnehmers verlangen.

5.2. Sollten dem Kunden die Leistungen des Arbeitnehmers aus sonstigen Gründen nicht genügen, so kann er den Verleiher innerhalb des 1. Tages nach Arbeitsaufnahme

davon unterrichten. Ihm wird nach den gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft gestellt. Ist dem Verleiher dieses nicht möglich, kann der Kunde den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.

5.3. Der Verleiher ist befugt, den Arbeitnehmer jederzeit abzurufen und durch andere fachlich gleichwertige Arbeitnehmer zu ersetzen.

6. Haftung und Freistellung

6.1. Die Haftung des Verleihers für das Handeln der Arbeitnehmer wird ausgeschlossen. Der Verleiher haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Arbeitnehmer in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Sollte der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmer nicht am Einsatzort erscheinen ist der Beschäftiger/Kunde verpflichtet, dies innerhalb von 2 Stunden bekannt zu geben. Andernfalls gelten die Stunden als erbracht und werden vom Verleiher verrechnet!

6.2. Die Haftung des Verleihers ist bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt und muss vom Entleiher zweifelsfrei bewiesen sein, dass der Schaden durch unseren Mitarbeiter verursacht wurde. Sollte der Entleiher einen solchen Schaden ermöglicht haben, ist eine Haftung dafür durch den Verleiher ebenso ausgeschlossen. Die Haftung für schuldloses Handeln wird - auch bei Personenschäden - ausgeschlossen. Grundsätzlich gelten für die Haftung die Richtlinien der vom Verleiher vorliegenden Haftpflichtversicherung, die wir jederzeit auf Wunsch vorlegen. Darüber hinaus gibt es keinerlei Haftung durch den Verleiher!

6.3. Kommt es in dem Betrieb des Kunden zu einer Verletzung des Arbeitnehmers, die der Kunde bzw. seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, so haftet der Kunde für die aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Entgeltfortzahlungskosten des Verleihers gegenüber seinem Arbeitnehmer.

6.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten gegen den Verleiher erheben. Der Kunde ist ferner verpflichtet, den Verleiher von Ansprüchen des Arbeitnehmers freizustellen, die dieser wegen einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Tätigkeit für den Kunden gegen den Verleiher richtet. Ausgenommen sind jeweils Ansprüche, deren Ursache in einer nicht ordnungsgemäßen Auswahl des Arbeitnehmers besteht.

7. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann bei befristeter und bei unbefristeter Überlassung beidseitig mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden. Die beim Kunden eingesetzten Arbeitnehmer sind nicht zum Kündigungsempfang berechtigt. Die onjobs GmbH versichert den Beschäftigterbetrieb zum Schutz vor Ausfall bei der coface Kreditversicherung. Sollte von coface das vereinbarte Limit für den laufenden Auftrag gekürzt oder gestrichen werden, so ist vom Beschäftigterbetrieb innerhalb einer Frist von 2 Tagen eine Bankbürgschaft in der Höhe von 2 Monatsrechnungen vorzulegen, andernfalls die onjobs GmbH berechtigt ist, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurück zu treten und die überlassenen Arbeitnehmer abzuziehen.

8. Abrechnung

8.1. Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Tätigkeitsnachweis“ durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen, bzw. monatlich die Stempelkarten vollständig dem Verleiher zu übermitteln.

8.2. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich oder monatlich. Forderungen sind innerhalb von 10 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Die Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt.

8.3. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist gegenüber dem Verleiher nur mit unstreitigen bzw. rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8.4. Die onjobs GmbH sichert Ihre Außenstände gegen Ausfall bei der Kreditversicherung (coface). Sollte das durch die Kreditversicherung erteilte Limit während der Einsatzdauer storniert werden, ist der Kunde verpflichtet, binnen 3 Tagen eine Bankbürgschaft in doppelter Höhe der monatlich zu erwartenden Rechnungssumme vorzulegen. Sollte der onjobs GmbH in dieser Frist keine Bankbürgschaft vorliegen, kann die onjobs GmbH die Überlassung fristlos beenden.

9. Zuschläge

Sofern nicht anders vereinbart, gelten zwischen den Parteien folgende Zuschlagsregelungen:

9.1. Mehrarbeitszuschläge werden bei Überschreitung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als 15% (ab der 42. Stunde) bezahlt. Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 Prozent. Am Samstag gilt ein Zuschlag von 25%.

9.2. Zuschläge für Nachtarbeit werden für Arbeit in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr gewährt. Der Zuschlag für Nachtarbeit beträgt 25 Prozent.

9.3. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt 50 Prozent.

9.4. Der Zuschlag für Feiertagsarbeit beträgt 100 Prozent. Es gilt die gesetzliche Feiertagsregelung am jeweiligen Einsatzort. Als Feiertage gelten auch Heiligabend und Silvester, jeweils nach 14:00 Uhr.

9.5. Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeitszeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

9.6. Der Verleiher hat zudem einen Anspruch auf eine Erhöhung der Überlassungsvergütung um den Faktor, um den er nach Regelungen von Tarifverträgen über Branchenzuschläge zu höheren Zahlungen an die überlassenen Arbeitnehmer verpflichtet ist.

10. Übernahme von Arbeitnehmern

Übernimmt der Kunde den Mitarbeiter des Verleihers – also stellt ihn fix ein – gelten folgende Provisionszahlungen als vereinbart (bei einer Kündigung des Arbeitnehmers beim Verleiher und dann folgende Fixanstellung durch den Entleiher): Fixeinstellung in der Zeit vom 1. Beschäftigungstag bis zum Ablauf von 6 Monaten
Beschäftigungsdauer: 2 Bruttomonatslöhne! Übernahme nach Ablauf von 6 Monaten
Beschäftigung: keine Provisionszahlungen. Unterbrechungen der Beschäftigungszeit unterbrechen auch die 6-monatige Berechnung! Die Provisionszahlung wird auch dann fällig, wenn der Arbeitnehmer von sich aus bei uns kündigt, oder während der hier genannten Fristen über eine andere Zeitarbeitsfirma beim Entleiher weiter beschäftigt wird.

11. Datenschutz

11.1 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Verleiher, alle personenbezogenen Daten, die ihm von Verleiher übermittelt werden, oder die er anderweitig über Arbeitnehmer aus der Sphäre von Verleiher erhebt ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des mit Verleiher bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Angemessenen Weisungen des Verleihers zum Umgang mit solchen personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, hat der Kunde Folge zu leisten.

11.2 Insbesondere sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung eine weitere Speicherung nicht mehr erfordert und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Möchte der Kunde die Daten zulässig für einen anderen Zweck verarbeiten, informiert der Kunde nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Verleiher. Weiter verpflichtet sich der Kunde alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere die Sicherheit der Daten, zu gewährleisten.

12. Sonstiges

12.1. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

12.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahekommen. Die Formulierung unserer AGB's ist der Einfachheit halber geschlechterneutral.

13. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Traunstein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

14. Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen sich ausdrücklich auf diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beziehen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

